

die angeführten Studien fehlen, kann die Aufnahme nur dann bewilligt werden, wenn die vorgelegten Zeichnungen schon einen besonders hohen Grad der Ausbildung und hervorragendes Talent bezeugen;

- b) der Nachweis über das zurückgelegte 14. Lebensjahr.
- c) In allen Fällen hat der Aufzunehmende sich einer Prüfung zu unterziehen, von deren Resultate die Aufnahme abhängig ist.

§. 14.

Zum Eintritt in die Fachschulen ist erforderlich:

- a) der mit gutem Erfolge absolvirte Vorbereitungscurs, oder
- b) nebst dem Nachweise der zum Eintritte in die Vorbereitungsschule nothwendigen Vorbedingungen der durch eine Prüfung gelieferte Nachweis über jenen Stand der Zeichenfertigkeit und Kenntniss der Hilfswissenschaften, welcher nach den oben angeführten speciellen Anordnungen für die betreffende Fachschule als Vorbedingung nöthig und dessen Aneignung eventuell die Aufgabe der Vorbereitungsschule ist;
- c) in der Regel das vollendete 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme jener Schüler, die direct in eine Fachschule eintreten, ist bloß eine vorläufige, wenn der Schüler eine genügende Befähigung und entsprechenden Fleiß gezeigt hat, erfolgt die definitive Aufnahme.

§. 15.

Jeder Schüler der Kunstgewerbeschule hat bei der Aufnahme eine Taxe von 2 fl. zu entrichten, welche zur Vermehrung der Lehrmittel verwendet wird. Von dieser Aufnahmestaxe findet keine Befreiung statt.

Das Schulgeld, welches in halbjährigen Raten vorhinein zu erlegen ist, beträgt jährlich 10 fl. für die Vorbereitungsschule, 18 fl. für die Fachabtheilung.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und entschiedener Befähigung kann eine Befreiung vom Schulgelde stattfinden.

Die Entscheidung darüber steht der Statthalterei über Antrag des Lehrkörpers zu.

Die Hospitanten haben das Schulgeld wenigstens für ein Semester zu entrichten.

Die Bestimmungen wegen Befreiung vom Schulgelde können eventuell auch auf Hospitanten Anwendung finden.

§. 16.

Sämmtliche Materialien und Geräthschaften zum Zeichnen und Modelliren hat der Schüler selbst zu stellen; die Vorlagen und Modelle werden von der Schule beigestellt.

Für Beschädigungen am Mobiliar oder an den Lehrmitteln haben die Schüler und deren Eltern oder Vormünder zu haften.